

Satzung des Bezirksreiterverbandes Stade

Präambel

Der Reiterverband Hannover-Bremen e. V. mit dem Sitz in Hannover ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Gemeinschaften (Vereinen) und Einzelpersonen, die den Reit-, Fahr- und Voltigiersport pflegen und fördern und die ihren Sitz im Gebiet der Landwirtschaftskammern Hannover oder Bremen haben. Im Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover gliedert sich der Reiterverband Hannover-Bremen e. V. in Vereine bzw. selbständige Abteilungen von Vereinen, Kreis- und Bezirksverbände. Entsprechend der Satzung des Reiterverbandes Hannover-Bremen e. V. ist der **Bezirksreiterverband Stade** im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Stade tätig.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bezirksreiterverband Stade" mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade einzutragen. Der Bezirksreiterverband Stade e. V. wird nachfolgend "Bezirksreiterverband" genannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Der Bezirksreiterverband ist gemeinnützig, unpolitisch und konfessionell sowie ethnisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Bezirksreiterverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksreiterverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2)

Die Aufgaben des Bezirksreiterverbandes Stade sind insbesondere:

- a) Wahrung der reitsportlichen Ideale sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- b) Vertretung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports und der Belange des Pferdes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen,
- c) Betreuung der Mitglieder des Bezirksreiterverbandes in allen pferdesportlichen Fragen,
- d) Förderung der Jugend,
- e) Förderung des allgemeinen Pferdesports (Breitensport),
- f) Förderung des Aufbaues und der Neugründung von Vereinen,

- g) Förderung der Anlage von Reitplätzen und Reithallen,
- h) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere Lehrgängen.
- i) Förderung der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren,
- j) Durchführung von Turnieren, z. B. als Bezirksmeisterschaften,
- k) Mitwirkungen bei Planungen, die Einfluss auf Raumordnung, Natur und Landschaft haben.

§ 3

Gliederung des Bezirksreiterverbandes

Der Bezirksreiterverband gliedert sich in Kreisreiterverbände.
Kreisreiterverbände im Bezirksreiterverband Stade sind zur Zeit:

- a) Kreisreiterverband Bremervörde
- b) Unterelbischer Renn-, Reit- und Fahrverein,
- c) Kreisreiterverband Osterholz
- d) Kreisreiterverband Rotenburg (Wümme)
- e) Kreisverband Stader Altländer RV
- f) Kreisreiterverband Verden
- g) Kreisreiterverband Wesermünde

§ 4

Mitgliedschaft

Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Jeder der in §3 genannten Kreisreiterverbände ist bereits Mitglied in dem bisher nicht rechtsfähigen Bezirksreiterverband Stade und verbleibt Mitglied in dem die Rechtsfähigkeit erlangenden Bezirksreiterverband Stade.
Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im Verband nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung soweit sie selbst als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannt sind. Sie haben das Recht, durch ihre Vertreter nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen im Bezirksreiterverband Stade teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Bezirksreiterverbandes sowie dessen Beschlüsse zu befolgen, die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge termingerecht abzuführen und sich gegenseitig sowie den Reiterverband Hannover-Bremen e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Organe des Bezirksreiterverbandes

Organe des Bezirksreiterverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz, übergeordnete Verbände oder durch diese Satzung vorgeschrieben oder zugewiesen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, die durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen sind.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl von Beauftragten für allgemeinen Pferdesport (Breitensport), Dressur, Springen, Vierkampf, Voltigieren, Ponysport, Fahrspport, Vielseitigkeit und für therapeutisches Reiten,
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksreiterverbandes gemäß dieser Satzung.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1) sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils 10 Stimmen.

Jeder Kreisreiterverband hat in der Mitgliederversammlung für jede angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme.

Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden des Kreisreiterverbandes oder seinen Beauftragten ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Kreisreiterverbandes ist nicht möglich.

In den Angelegenheiten, die die Fachbereiche betreffen, hat der jeweilige Fachwart ein Stimmrecht mit 10 Stimmen, außer in haushaltsrelevanten Themen.

(4)

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.

Satzungsänderungen erfordern $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder mindestens auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(6)

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Fall seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

(7)
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer.

(2)
Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- Der Jugend- und Sportwart (für Dressur und Springen),
Beauftragter für:
- allgemeinen Pferdesport (Breitensport),
- Vierkampf,
- Voltigieren,
- Ponysport,
- Fahrspport,
- Vielseitigkeit
- therapeutisches Reiten
- Schulsport.

(3)
Die in Abs. (1) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4)
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5)
Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Gewählte bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandsmitglieds im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Personen die Mitglied eines Vereins des Bezirksreiterverbandes Stade sind. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

(1)
Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und die Geschäfte des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(2)
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.

(3)
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4)
Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen die Mitglieder nach § 8 Abs. (1) und (2) nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch unter Verzicht auf Form- und Ladungsvorschriften durch Rundbrief und telefonisch fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung beteiligt werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer. Beide werden jeweils einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Gewählte bleibt bis zur Neuwahl des neuen Rechnungsprüfers im Amt. Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Zum Rechnungsprüfer kann jede volljährige Person gewählt werden.

§ 11

Auflösung des Bezirksreiterverbandes

Die Auflösung des Bezirksreiterverbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des Bezirksreiterverbandes an den Reiterverband Hannover-Bremen e. V., der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Pferdesports im Bereich des Reiterverbandes Hannover-Bremen e. V. zu verwenden hat.